



**Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)
(Änderung)**

Fassung für das Vernehmlassungsverfahren (November 2009)

**Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

Art. 6 ¹ Unverändert.

² Betrifft nur den französischen Text.

Sozialhilfegeheimnis

Art. 8 ¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, zu schweigen.

² Sie sind von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom ■■■ zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹ befreit, soweit es sich nicht um Verbrechen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen handelt.

Weitergabe von
Informationen an
Behörden und Privat-
personen

Art. 8a (neu) ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen Informationen betreffend Angelegenheiten nach Artikel 8 Absatz 1 weitergeben, wenn

- a die Informationen nicht personenbezogen sind,
- b die Betroffenen dazu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen,
- c das Erfüllen der Sozialhilfearbeiten die Weitergabe zwingend erfordert oder
- d eine ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz die Weitergabe verlangt oder zulässt.

² Informationen dürfen gemäss Absatz 1 Buchstabe d insbesondere weitergegeben werden an

- a die zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die

¹ BSG ■■■

Ausländerinnen und Ausländer (AuG)² und unaufgefordert nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d AuG gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats,

- b* die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)³,
- c* die Betreibungs- und Konkursbehörden im Rahmen von Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)⁴,
- d* die Vormundschaftsbehörden im Rahmen von Artikel 364 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)⁵, von Artikel 24 des Gesetzes vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG)⁶ und von Artikel 25 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)⁷,
- e* die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben,
- f* andere mit der individuellen Sozialhilfe im Sinne dieses Gesetzes befasste Behörden des Kantons oder der Gemeinden nach Artikel 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)⁸,
- g* die mit dem Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe befassten Behörden des Bundes und anderer Kantone, sofern die Mitteilungen zur Erfüllung der Sozialhilfaufgaben zwingend erforderlich sind und die anfragende Behörde aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu deren Bearbeitung befugt ist.

³ Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die anfragenden Behörden und Privatpersonen den Gegenstand der gewünschten oder verlangten Informationen genau bezeichnen und die Zulässigkeit der Weitergabe nachweisen.

⁴ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, Informationen auch an Behörden und Personen weitergeben, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

⁵ Die Einrichtung elektronischer oder automatisierter Abrufverfahren bedarf einer ausdrücklichen Grundlage in einem Gesetz.

Auskunftspflichten

Art. 8b (neu) ¹ Gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen sind zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die für den Vollzug erforderlich sind, verpflichtet:

- a* die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁹,
- b* Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts,

² SR 142.20

³ BSG 661.11

⁴ SR 281.1

⁵ SR 311.0

⁶ BSG 213.316

⁷ BSG 211.1

⁸ BSG 170.11

⁹ BSG 155.21

soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind,

- c* Personen, die mit einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- d* die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen,
- e* Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen.

² Soweit keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen und die Informationen notwendig sind, um die Ansprüche nach diesem Gesetz vollständig abzuklären, sind zur Erteilung von Auskünften insbesondere verpflichtet:

- a* die Behörden der Einwohnerkontrolle,
- b* die Ausländerbehörden betreffend den ausländerrechtlichen Status einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht,
- c* die Strassenverkehrsbehörden im Rahmen von Artikel 104 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)¹⁰,
- d* die Steuerbehörden,
- e* die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen.

³ Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung

- a* der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen,
- b* der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten,
- c* der Förderung der Integration der unterstützten Person oder
- d* der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz.

Art. 14 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

- a* bis *e* unverändert,
- f* aufgehoben,
- g* bis *k* unverändert.

Art. 16 ¹ Unverändert.

² Sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat die Sozialbehörde.

³ Die Gemeinden können mit anderen Gemeinden gemeinsame Sozialbehörden bilden.

⁴ Gemeinden, die einen gemeinsamen Sozialdienst führen oder die einem Sozialdienst einer anderen Gemeinde angeschlossen sind, bilden eine einzige Sozialbehörde.

Art. 17 ¹ Die Sozialbehörde legt die strategische Ausrichtung des Sozial-

¹⁰ SR 741.01

dienstes fest.

² Sie beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt ihn in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie insbesondere

- a die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft,
- b regelmässig einzelne Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben prüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt,
- c Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie für deren Behebung nicht zuständig ist,
- d grundsätzliche Fragen der Sozialhilfe beurteilt und entscheidet,
- e konsultativ Stellung nimmt zu ihr vom Sozialdienst unterbreiteten Fragen aus dessen Zuständigkeitsbereich.

³ Sie nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, die ihr von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder den Gemeinden übertragen werden. Insbesondere

- a erhebt sie den Bedarf an Leistungsangeboten in den Gemeinden,
- b erarbeitet sie Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Gemeinden,
- c erstellt sie das Reporting über die Arbeit des Sozialdienstes und der Sozialbehörde.

⁴ Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe übertragen.

⁵ Die Sozialbehörde orientiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist, über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Art. 19 ¹ Unverändert.

² und ³ Betrifft nur den französischen Text.

Interinstitutionelle
Zusammenarbeit

Art. 19c (neu) ¹ Die Sozialdienste arbeiten mit andern Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Die mitwirkenden Institutionen harmonisieren ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen nach Möglichkeit.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 20 ¹ Unverändert.

² Das Kontaktgremium befasst sich mit Fragen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

³ Die Konsultationskommission berät den Regierungsrat, die Verwaltung und die Gemeinden bei der Umsetzung dieses Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf eine ganzheitliche Existenzsicherungspolitik des Kantons.

⁴ Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 30 ¹ Unverändert.

² Vorbehalten bleiben insbesondere Einschränkungen für Personen, die aufgrund staatsvertraglicher Regelungen keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe geltend machen können, die sich illegal in der Schweiz aufhalten oder die auf der Durchreise sind.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 33 Aufgehoben.

Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter

Art. 34 ¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistung aber noch nicht erfolgt ist.

² Unverändert.

³ Wenn der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen bevorschusst hat, kann er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn verlangen.

⁴ Entsteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹¹, so sind die Trägerschaften der Sozialdienste verpflichtet, dieses Pfandrecht in das Grundbuch eintragen zu lassen. Die Eintragungspflicht entfällt, wenn die Rückerstattung auf andere Weise gesichert ist.

Art. 40 ¹ Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben.

² Personen, die wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen beziehen, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Vermögenswerte realisierbar oder realisiert werden.

³ Personen, die im Hinblick auf bevorstehende Leistungen Dritter wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Ansprüche realisiert werden können.

⁴ Personen, die ihre Bedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet haben, müssen die bezogene wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, sobald sie nicht mehr bedürftig sind.

⁵ Unverändert.

Art. 42 ¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person bezogen hat,

¹¹ BSG 211.1

ist zurückzuerstatten

a von den Erbinnen und Erben sowie Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmern, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind,

b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebensversicherung begünstigt sind.

² Unverändert.

Art. 43 ¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d gewährt wird, muss nicht rückerstattet werden, soweit sie ausschliesslich die Mehrkosten betrifft, die aus der Inanspruchnahme eines institutionellen Leistungsangebots entstehen.

² Kein Rückerstattungsanspruch gemäss Artikel 40 Absatz 1 entsteht, wenn die wirtschaftliche Hilfe

a während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Kinderzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen,

b während der Dauer der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gemäss Artikel 72 bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Kinderzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen.

³ In Härtefällen kann auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 44 ¹ Der Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe gewährt hat, klärt regelmässig ab, ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung gegeben sind.

² Sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllt, ist der Sozialdienst verpflichtet, den Rückerstattungsanspruch geltend zu machen. Er trifft mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über die Rückerstattungsmodalitäten.

³ Unverändert.

⁴ Der Sozialdienst informiert andere Sozialdienste im Kanton Bern, die ebenfalls Anrecht auf eine Rückerstattung haben.

Art. 45 ¹ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Sozialdienst davon Kenntnis erhalten hat, dass ein rückerstattungsrelevanter Sachverhalt vorliegt. Wird die Rückerstattung vereinbart oder verfügt, so gilt ab diesem Zeitpunkt neu eine fünfjährige Verjährungsfrist.

² Die Verjährungsfristen nach Absatz 1 werden durch jede Einforderungsbehandlung unterbrochen. Sie ruhen, solange die rückerstattungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt für jede Leistung spätestens 15 Jahre nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

⁴ Der Rückerstattungsanspruch, der durch ein Grundpfand sichergestellt ist,

unterliegt keiner Verjährung.

⁵ Die Rückerstattungen werden jeweils zur Tilgung der noch nicht verjährten Rückerstattungsforderungen für empfangene Leistungen verwendet, deren Auszahlung am weitesten zurückliegt.

Art. 46 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

2. Personen des
Asylbereichs und
Staatenlose

Art. 46a ¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs:

- a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, sofern der Bund für sie keine Beiträge an die Sozialhilfe mehr ausrichtet,
- b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet,
- c vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten.

² Vorbehalten bleibt Artikel 3 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)¹².

^{3 und 4} Aufgehoben.

Kanton

Art. 46b (neu) ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für Flüchtlinge, anerkannte Staatenlose und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung solange der Bund Beiträge an die Sozialhilfe für diese Personen ausrichtet.

² Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Gewährung von Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs nach dem EG AuG und AsylG.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

Übertragung an Dritte

Art. 46c (neu) ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden können die Gewährung der Sozialhilfe gemäss Artikel 46a und 46b in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen.

² Die Bestimmungen von Artikel 62 bis 64 sind analog anzuwenden.

2. Aufsicht über die Leistungserbringer

Allgemeines

Art. 65 ¹ Die Erbringer von Leistungen, die der Kanton bereit stellt oder die einer Bewilligungspflicht unterliegen, sind der Aufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unterstellt.

² Die Gemeinden beaufsichtigen die Erbringer von Leistungen, die sie mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereitstellen, soweit diese nicht einer Bewilligungspflicht unterliegen.

¹² BSG 122.20

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen.

⁴ Die Leistungserbringer erteilen der Aufsichtsbehörde Auskünfte, gewähren ihr Einsicht in Akten, verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.

⁵ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebsleistungs- und Qualitätsdaten zu liefern.

Bewilligungspflicht **Art. 66** Leistungserbringer, die eine stationäre Einrichtung betreiben und den aufgenommenen Personen Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege gewähren, bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits und Fürsorgedirektion.

Bewilligungsvoraussetzungen **Art. 66a (neu)** ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt die Bewilligung, wenn der Erbringer

- a sein Betreuungs- und Pflegeangebot in einem Betriebskonzept umschreibt,
- b über die zum Betrieb notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt,
- c Gewähr für eine fachgerechte Betreuung und Pflege der aufgenommenen Personen bietet,
- d über eine qualifizierte Leitung sowie genügend Fach- und Hilfspersonal verfügt.

² Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen über die Bewilligungsvoraussetzungen und das Bewilligungsverfahren.

Einschränkung der Bewilligung **Art. 66b (neu)** Die Bewilligung kann befristet, unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

Entzug und Erlöschen der Bewilligung **Art. 66c (neu)** ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen.

² Die Bewilligung erlischt mit der Aufgabe des Betreuungs- und Pflegeangebots.

Massnahmen gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung **Art. 66d (neu)** ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Auflagen oder Bedingungen oder Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungserlasse gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung folgende Massnahmen anordnen:

- a eine Verwarnung,

- b* eine Busse bis zu 50'000 Franken,
- b* den Entzug der Betriebsbewilligung.

² Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen oder in eine befristete Bewilligung umgewandelt werden.

4a. Leistungsempfänger

Rechtsverhältnis

Art. 77a (neu) Das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängern wird mit einem öffentlichrechtlichen Vertrag begründet.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)¹³

Schweigepflicht,
Mitteilungen an Dritte
und Auskunftspflichten

Art. 8a (neu) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁴ über die Schweigepflicht, Mitteilungen an Behörden und Private sowie Auskunftspflichten gelten beim Vollzug der Sozialhilfe nach diesem Gesetz sinngemäss.

2. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁵

Art. 109 ¹ Unverändert.

² Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintrag in das Grundbuch:

1. bis 6. unverändert;
7. zu Gunsten der Trägerschaft des Sozialdienstes, allen übrigen Pfandrechten nachgehend, zur Sicherung eines durch die Realisierbarkeit oder Realisierung eines Grundstücks entstehenden Rückforderungsanspruchs gemäss Artikel 40 Absatz 2 SHG für die dem Grundeigentümer aufgrund von Artikel 34 Absatz 1 SHG gewährte wirtschaftliche Hilfe auf den Grundstücken des Hilfeempfängers. Die Trägerschaft des Sozialdienstes ist berechtigt, dieses Pfandrecht in das Grundbuch eintragen zu lassen.

III.

Das Dekret vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD) wird aufgehoben (BSG 866.1).

IV.

Übergangsbestimmungen

1. Personen, denen bis am 31. Dezember 2011 Zuschüsse gemäss ZuD ausgerichtet wurden, haben während längstens zehn Jahren Anspruch

¹³ BSG 122.20

¹⁴ BSG 860.1

¹⁵ BSG 211.1

auf Sozialhilfe auf der Berechnungsgrundlage des ZuD, sofern die individuellen Anspruchsvoraussetzungen nicht ändern.

2. Gemeinden, die einen gemeinsamen Sozialdienst führen oder die einem Sozialdienst einer anderen Gemeinde angeschlossen sind, und bisher keine gemeinsame Sozialbehörde haben, passen ihre Organisation bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung des Gesetzes an.
3. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

V.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, / / /

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: / / /

Der Staatsschreiber: / / /